

Anlage 01 zur Vorlage XVIII-0692/2021:

## Übersicht über die Vor- und Nachteile der möglichen Verfahren

### Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 75 SGB XII ff/ § 17 Abs. 2 SGB II

Für den Leistungsberechtigten:

Vorteile	Nachteile
Kann selber entscheiden, wer ihn beraten soll (Auswahl möglich)	Keine Garantie für bestimmte Qualität
Bei mehreren Anbietern schnellere Terminvergabe möglich	Keine Empfehlung vom Leistungsträger

Für die Leistungserbringer:

Vorteile	Nachteile
Ausübung der Berufsfreiheit	Kein automatischer Vergütungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger
Eröffnet die Vielfalt für mehrere Anbieter	Leistungserbringung wird nicht mit einer Gegenleistung verknüpft
	Kein Verlass auf garantierte Inanspruchnahme

Für den Leistungsträger:

Vorteile	Nachteile
Evtl. geringere Aufwendungen	Koordination für präventive Maßnahmen nicht möglich
Innovative Ideen können einfließen	Erheblicher Verwaltungsaufwand aufgrund sozialhilferechtlichem Dreiecksverhältnis
	Erschwertes Qualitätsmanagement bei mehreren Anbietern

## Öffentliche Ausschreibung im Rahmen des Vergaberechts

Für den Leistungsberechtigten:

Vorteile	Nachteile
Sicherheit für qualifizierte Beratung	Kein Wahlrecht
Ein Beratungsträger spezialisiert für best. Zielgruppen	

Für die Leistungserbringer:

Vorteile	Nachteile
Kein wirtschaftliches Risiko	Es kommt nur ein Leistungserbringer zum Zug
Planungssicherheit bezüglich finanzieller und personeller Ausgestaltung	

Für den Leistungsträger:

Vorteile	Nachteile
Rechtssicherer fairer Wettbewerb	Relativ aufwendiges Verfahren, da im Vorfeld die Bedingungen festgelegt werden müssen
Verlässliche Qualitätskontrolle	Ausschluss wegen „Ungeeignetheit“ eines Anbieters ist später nicht mehr möglich
Mitwirkung bei sozialräumlichen Kooperationen	Evtl. kostenintensiver (muss aber nicht zwingend nachteilig sein, weil dadurch präventiv Folgekosten des Leistungsträgers für den Schuldner vermieden werden)